Bundesrat Drucksache **140/2/97**
23.04.97

Antrag
des Freistaates Bayern

Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)

Punkt 49 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Für den Fall, daß Nr. 2 der Drs. 140/1/97 keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat folgende Entschließung fassen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, alsbald in Verhandlungen mit der Europäischen Union einzutreten mit dem Ziel, eine Änderung des Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. vom 17.10.1995, Nr. L 249/35) bzw. eine richtlinienkonforme Auslegung dahingehend herbeizuführen, daß anstatt der Verpflichtung zur Verwendung der Prüfliste nach Anhang I der Richtlinie den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum hinsichtlich einer sachgerechten Dokumentation der durchgeführten Kontrollen eingeräumt wird. Die ausnahmslose Verwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Prüfliste würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für die eingesetzten Kontrollbeamten bedeuten, der zu einer deutlichen Einschränkung der Zahl der möglichen Kontrollvorgänge führen würde. Damit wäre

Ausgeliefert am 23. APR. 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

die Richtlinie ohne zwingenden Grund im Hinblick auf das angestrebte Ziel, nämlich einen möglichst weitgehenden Schutz der Allgemeinheit vor Gefahrgutunfällen, kontraproduktiv.

Begründung:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Europäische Union mit Art. 3 und 4 der Richtlinie 95/50/EU vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße regelnd in die polizeiliche Kontrollpraxis auf der Straße eingreift.
Die zwingende Verpflichtung zur Verwendung der Prüfliste nach Anhang I der Richtlinie ist zu formalistisch und erfordert einen nicht gerechtfertigten bürokratischen Aufwand. Darüber hinaus führt diese Verpflichtung dazu, daß die Richtlinie in sich widersprüchlich ist.

Zweck der Richtlinie ist im wesentlichen die Gewährleistung einer möglichst hohen Kontrolldichte. Dieses Ziel wird in erster Linie dadurch erreicht, daß die Anzahl der Gefahrgutkontrollen gesteigert oder zumindest beibehalten wird. Dies ergibt sich aus der Forderung nach Kontrollen eines repräsentativen Anteils der Gefahrguttransporte auf der Straße (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie).

Ein einheitlicher Kontrollstandard ist zumindest innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wo der derzeitige Standard bereits über dem der meisten anderen EU-

...

Staaten liegt, nur von sekundärer Bedeutung.

Die zwingende Verpflichtung, eine Prüfliste mit 37 Einzelpunkten zu führen, ist kontraproduktiv. Damit wird das Primärziel, die Erhöhung oder zumindest die Beibehaltung der bisherigen Kontrolldichte, konterkariert.
Die Anfertigung der Prüfliste, insbesondere der Einzelpunkte 1 bis 13, erfordert einen relativ großen Zeitaufwand.
Zum einen fehlt diese Zeit für weitere Kontrollen und zum anderen verlängert die Erstellung der Prüfliste die jeweilige Kontrolldauer unangemessen, was wiederum im Gegensatz zur Forderung des Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie steht.

Das Kontrollpersonal kennt aufgrund der persönlichen Erfahrungen eine Vielzahl von Transportfirmen und zahlreiche Fahrer; außerdem verfügt es in aller Regel über das entsprechende "Fingerspitzengefühl". Aufgrund dieser unverzichtbaren Erfahrungen ist das Kontrollpersonal durchaus in der Lage, den Kontrollumfang einzelfallorientiert und eigenverantwortlich zu bestimmen. Bei als vorbildlich bekannten Firmen und Fahrern werden Stichprobenkontrollen durchaus ausreichen, während bei bekanntermaßen nachlässigen Firmen und Fahrern der vorgegebene Prüfumfang häufig nicht ausreichen wird.

Im übrigen ist festzustellen, daß Gefahrgutkontrollen auf der Straße in aller Regel untrennbar mit der Überwachung der Sozialvorschriften und der Verkehrsvorschriften verbunden sind. Der Si-

...

140/2/97

cherheit auf den Straßen ist nicht damit gedient, daß die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) peinlich genau beachtet werden, aber das Transportfahrzeug aufgrund technischer Mängel absolut verkehrsunsicher oder der Fahrer, beispielsweise wegen erheblicher Lenkzeitüberschreitungen, völlig übermüdet ist.